

## PREISPRÜFUNGSBERICHT

### Auftraggeber:

Stadt Gießen, 35353 Gießen  
-nachfolgend „**Stadt**“ genannt-

### Geprüftes Unternehmen (Bfa):

Stadtwerke Gießen AG, 35398 Gießen  
-nachfolgend „**Stadtwerke**“ genannt“

### Art der Prüfung:

Preisprüfung eines öffentlichen Auftrags nach der Verordnung PR Nr. 30/53

### Gegenstand des Auftrages:

1. Lieferung von Trinkwasser für das Versorgungsgebiet der Universitätsstadt Gießen
2. Überlassung von Leitungsanlagen, wassertechnischen Einrichtungen, Grundstücken und Bauwerken zur Nutzung für die Versorgung von Wasserverbrauchern im Gebiet der Stadt Gießen sowie technische und kaufmännische Dienstleistungen

### Stand der Prüfung:

abgeschlossen

### Prüferin:

Dipl.- Kauffrau S. Göbel, Wirtschaftssachverständige

## 0 Allgemeine Berichtsangaben

### 00 Grundlagen der Prüfung

Prüfungsersuchen: Mittelhessische Wasserbetriebe, Eigenbetrieb der Stadt Gießen vom 25. Februar 2011, Az: ab/gs

### 01 Gegenstand der Prüfung

Aufträge: 1. Wasserlieferungsvertrag vom 28.12.2010  
2. Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom 28.10.2010

Vereinbarte Preise 1. 1,1 Mio. € als Grundpreis und 0,12 € je m<sup>3</sup>  
2. 6.057.833,85 € für Pacht und techn. Dienstleistungen sowie 436.688,45 € pauschal für kaufmännische Dienstleistungen festgelegt für jeweils 3 Jahre  
für beide Verträge sind Nettopreise vereinbart

Vertragliche Vereinbarungen: jeweils Selbstkostenfestpreise  
3 % kalkulatorischer Gewinn bezogen auf die Nettoselbstkosten

Vertragslaufzeit: jeweils ab 01.01.2011 für 5 Jahre mit Verlängerungsoption

### 02 Durchführung der Prüfung

Prüfungsbeginn: 22.März 2011

Schlussbesprechung: 4. Oktober 2011

Auskunftspersonen der Bfa: Frau Stolzenburg, Leiterin Controlling  
Frau Gießel, Rechtsabteilung  
Herr Weber, Controlling

## 2 Rechtsgrundlage der Preisbildung

Die Stadt hat die Stadtwerke mit Leistungen im Rahmen der Wasserversorgung der Stadt Gießen beauftragt. Es handelt sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Somit gilt hier das öffentliche Preisrecht, da der Geltungsbereich dieser Verordnung an die öffentliche Person des Auftraggebers anknüpft.

Für die preisrechtliche Beurteilung ist es wichtig, den Preistyp zu bestimmen. Lt. Verordnung gilt die sogenannte Preistreppe. Auf der ersten Stufe stehen die Marktpreise gem. § 4 der Verordnung. Hierbei dürfen für marktgängige Leistungen die im Verkehr üblichen Preise nicht überschritten werden. Hier ist jedoch kein Marktpreis anwendbar. Es gibt weder einen objektiven Marktpreis (kein bestehender Markt, kein vergleichbarer Markt und auch kein aus Anlass der Vergabe erst besonders geschaffener Markt).

Daher dürfen nach § 5 der Verordnung Selbstkostenpreise vereinbart werden. Den Selbstkostenfestpreisen ist dabei der Vorzug zu geben. Dieser Preistyp ist im Rahmen der Verträge vereinbart worden.

Diese Selbstkostenfestpreise beruhen auf einer Vorkalkulation. Aufgrund der Erfahrungen des Unternehmens sind die Kostenbestandteile weitgehend überschaubar, zumindest für den Zeitraum von einem Jahr. Daher wurde für alle Bestandteile des Vertrages von der Prüferin als Preistyp jeweils ein Selbstkostenfestpreis bestätigt.

### 3 Prüfungsfeststellungen

#### Allgemeine Feststellungen

Die Wasserversorgung der Bevölkerung der Stadt Gießen wurde ab 01.01.2011 rekommunalisiert. Dies bedeutet, dass nicht mehr die Stadtwerke Gießen AG für die Wasserversorgung incl. der Abrechnung des Verbrauchs über Preise verantwortlich sind, sondern die Stadt Gießen hat diese hoheitliche Aufgabe wieder übernommen. Die Stadt Gießen erhebt Gebühren für den Wasserverbrauch.

Die Stadtwerke wurden jedoch von der Stadt Gießen beauftragt, weiterhin das Wasser zu gewinnen und zu verteilen. Die Kosten dafür werden mit der Stadt Gießen abgerechnet. Der Eigenbetrieb der Stadt Gießen, der die Wasserversorgung als Aufgabe übernommen hat, konnte aufgrund des Fehlens einer eigenen Rechtspersönlichkeit diese Verträge nicht abschließen.

#### Laufzeit der Verträge und Überschaubarkeit

Zunächst wurden die Kosten für das erste Jahr, also für das Kalenderjahr 2011 geprüft. Im Wasserlieferungsvertrag wurde vereinbart, dass die Vertragsparteien auf Basis einer jährlichen Kostenermittlung eine Anpassung der Wasserpreise verhandeln. Preisrechtlich kann dies nur bedeuten, dass eine Nachkalkulation der Kosten des Jahres 2011 als Kalkulationsgrundlage für das folgende Jahr verwendet werden soll. Somit wird für das Jahr 2012 dann eine neue Vorkalkulation erstellt werden müssen, die der Preisprüfung unterliegt. Da die beiden Verträge kostenmäßig nur bedingt voneinander getrennt werden können bzw. kann die Verteilung der Kosten nicht geprüft werden, wenn nur ein Teil der Prüfung unterliegt, wird auch der Preis des Pachtvertrages nur für 1 Jahr geprüft, obwohl die vertragliche Vereinbarung für drei Jahre erfolgte.

#### Mengengerüst

Im Wasserlieferungsvertrag ist eine Mindestmenge von 3,3 Mio. cbm vereinbart. Lt. Auskunft der Stadtwerke ist dies zugleich die tatsächliche Liefermenge. Weitere Mengen sind eher unwahrscheinlich. Im Gegenteil geht insgesamt der Wasserverbrauch pro Person zurück. Dieser rückläufige Verbrauch beeinflusst den hier zu prüfenden Vertrag allerdings nicht. Die Stadt bezieht zusätzlich Wasser von dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke. Hier gibt es vertraglich festvereinbarte Mengen, die zusammen mit den Wasserlieferungen der Stadtwerke den Verbrauch insgesamt überschreiten. Somit wird die Stadt eher bestrebt sein müssen, die Liefermengen vom Zweckverband zurückzufahren, zumal die Bezugskosten höher sind als bei den Stadtwerken.

Einen Einfluss auf die Vereinbarungen mit dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke haben die Stadtwerke nicht, da die Stadt Gießen Mitglied im Zweckverband ist und nicht die Stadtwerke.

Der Kalkulation liegt daher die vereinbarte Mindestmenge zu Grunde und dient zur Ermittlung des variablen Kostenanteils.

#### Kostenartenbestandteile

In Folgenden gibt es Ausführungen zu den einzelnen Kostenarten bzw. Kostenbestandteilen der Verträge. Zunächst wurden alle Kosten ausgesondert, die keine Kosten im Sinne der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) darstellen. Die Stadtwerke haben in ihrer Kalkulation bereits alle neutralen Aufwendungen wie außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Aufwendungen sowie andere Kosten, die im Rahmen einer LSP Kalkulation anders bewertet werden, ausgesondert. Dies wurde überprüft.

Im Rahmen der Vorkalkulation war selbstverständlich ein herausragendes Element, die Kosten verursachungsgerecht zunächst auf die Sparte Wasser und dann sowohl auf die Wassergewinnung bzw. den Transport (Wasserlieferungsvertrag) als auch auf die Wasserverteilung (Pacht- und Dienstleistungsvertrag) zu verteilen.

Da es sich um eine vorkalkulatorische Prüfung handelt, wurden die Kosten des Jahres 2009 überprüft und auf ihre Übertragungsfähigkeit auf das Jahr 2011 durchleuchtet. Eine Erhöhung aller festgestellten und anerkannten Kosten in Höhe von 1,5 % konnte aus preisrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

#### Personalkosten

Das Personal wird im Unternehmen einzelnen Kostenstellen zugeordnet, die wiederum eindeutig den einzelnen Sparten zurechenbar sind. Innerhalb der Kostenstellen erfolgt eine

Zuordnung auf die Sparte und zusätzlich gibt es die innerbetriebliche Leistungsverrechnung. Somit können Spezialisten sowohl für die Gas – wie auch für die Wassersparte Leistungen erbringen. Hier werden die Stundenverrechnungssätze nach Qualifikationen bzw. Ausbildung ermittelt. Somit wird das Personal nicht pauschal sondern über dokumentierte Stundenmengen verrechnet. Die Auslastung des Personals wurde überprüft und ist preisrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Gemeinkostenzuschläge bezogen auf die Personalkosten sind kostenstellenspezifisch. Hierin sind keine Gewinnanteile oder kalkulatorische Kosten enthalten. Die Überprüfung der Sätze führte zu keinerlei Beanstandung.

#### Variable Kosten

Kosten des Wasserlieferungsvertrages beinhalten als variable Kosten lediglich Energiekosten für Strom.

Die hier zum Ansatz gebrachten Kosten liegen unterhalb der eigenen Beschaffungskosten. Im Rahmen des Pachtvertrages bilden die Kosten der Konzessionierung die variablen Kosten.

#### Kosten der Konzessionierung

Die Stadt räumt den Stadtwerken das Recht ein öffentliche Straßen, Verkehrswege, Plätze und Brücken sowohl unter- als auch oberirdisch zu nutzen soweit dies im Rahmen der Versorgung des Vertragsgebietes mit Trinkwasser nötig ist. Als Gegenleistung zahlen die Stadtwerke dafür die rechtlich höchst zulässige Konzessionsabgabe.

Die Höhe beträgt 12 % der Entgelte aus den gesamten Versorgungsleistungen. Die Vereinbarung zur Änderung des Konzessionsvertrages vom 15.12.2003 wurde auch am 28.12.2010 abgeschlossen und ist Bestandteil des Pacht- und Dienstleistungsvertrages. Die Zahlung der Konzessionsabgabe ist ein betrieblicher ordentlicher Aufwand. Aus preisrechtlicher Sicht besteht zurzeit keine Veranlassung diese Kosten teilweise oder insgesamt nicht anzuerkennen.

#### Fixe Kosten

Im Rahmen des Wasserlieferungsvertrages und für den Pachtvertrag wurden hier Kosten geprüft, die durch Leistungen von Dritten entstehen, durch die Personalabteilung, die Organisation, das Abrechnungswesen, den Zäblerservice, die Netzleitstelle sowie die kaufmännische und allgemeine Verwaltung.

Diese Kostenbestandteile wurden überprüft im Hinblick auf den Zusammenhang zur Leistungserstellung sowie nach der Höhe und Angemessenheit. Dies erfolgte durch Stichproben von Belegen.

#### Kalkulatorische Kosten

Hier wurden kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen kalkuliert. Die Abschreibungen wurden aufgrund der betriebsnotwendigen Nutzungsdauer der technischen Anlagen, Leitungsnetzen, Betriebsausstattungen und Hochbehälter ermittelt. Somit wurden nicht die steuerlich möglichen Abschreibungssätze angewandt. Durch die längere Laufzeit sind damit teilweise die Abschreibungswerte pro Jahr geringer, aber sie gehen dann über einen längeren Zeitraum als Kosten in die Kalkulation ein.

Die Investitionen ins Versorgungsnetz, die diese Abschreibungen mitbestimmen, werden durch die gemeinsame Aufstellung von Stadt und Stadtwerken in einem Investitionsplan abgestimmt.

Die kalkulatorischen Zinsen ergeben sich aus der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Vermindert wird das Kapital durch sich daraus ergebende Nebenerträge. Diese liegen hier nicht vor. Da die Netzleitungen an die Stadt verpachtet sind, können die Stadtwerke auch keine Einnahmen aus der Durchleitung des Wassers des Zweckbetriebes erhalten.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde überprüft und von 6,5% auf 6 % bezogen auf das betriebsnotwendige Kapital reduziert.

#### Gewerbeertragssteuer

Bei der Ermittlung dieser kalkulatorischen Kosten wurde nicht die Ermittlung nach der Stuttgarter Formel gewählt. Allerdings wurde eine weitere preisrechtlich zulässige Methode angewandt, die die vom Auftrag verursachte Gewerbeertragssteuer kalkulatorisch ermittelt und vom kalkulatorischen Gewinn ausgeht. Dabei mindern bzw. erhöhen der Unterschied zwischen den bilanziellen und kalkulatorischen Abschreibungen sowie Zinsen den

kalkulatorischen Gewinn und somit die Gewerbeertragssteuer. Dieses Verfahren wurde hier korrekt angewandt.

#### Kalkulatorischer Gewinn

Gemäß Nr. 51 und 52 LSP ist die Vereinbarung eines kalkulatorischen Gewinns möglich. Damit wird das allgemeine Unternehmerwagnis abgegolten. Hier wurden 3% auf die Nettoselbstkosten vereinbart. Dies ist preisrechtlich nicht zu beanstanden. Ein höherer Satz würde nicht die Realität abbilden, da das unternehmerische Wagnis aufgrund des fehlenden Wettbewerbs relativ gering ist.

#### 4- weitere Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Kostenermittlung wurden die Kosten der Konzessionierung bereits dargestellt. Diese sind preisrechtlich anzuerkennen, da sie im Zusammenhang mit der Leistungserstellung angefallen sind. Die Kosten dieser Aufträge gehen in die Gebührenkalkulation der Stadt Gießen als Fremdleistungen ein.

Diese Gebührenkalkulation wird als Entwurf von den Stadtwerken im Rahmen der kaufmännischen Dienstleistung erstellt.

Diese Gebührenkalkulation unterliegt nicht der Preisprüfung.

#### 5 Prüfungsergebnis

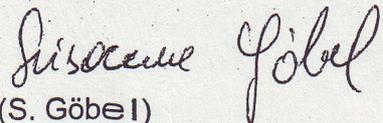
Für das **Jahr 2011** wurden folgenden Selbstkostenfestpreise ermittelt:

Wasserlieferungsvertrag ( fixe und variable Kosten)	1.925.543,95 € zuzügl. MwSt.
Pacht- und Dienstleitungsvertrag (einschl. kaufmännische Dienstleistungen)	6.628.043,13 € zuzügl. MwSt.

Die Bfa ist mit dem Prüfungsergebnis einverstanden.

Gießen, den

11. Oktober 2011

  
(S. Göbel)

**Vorkalkulation**

Anlage

**Wasserlieferung****2011**

variable Kosten/Strom	148.844,17
fixe Kosten	872.783,20
kalk. Zins und Afa	785.626,82
kalk. Gewerbesteuer	62.205,96
<b>Nettoselbstkosten</b>	<b>1.869.460,15</b>
kalk. Gewinn	56.083,80
<b>Selbstkostenfestpreis</b>	<b>1.925.543,95</b>

**Pacht, technische und kaufmännische Dienstleistungen**

variable Kosten/Konzession	1.108.964,47
fixe Kosten	4.354.440,59
kalk. Zins und Afa	945.894,81
kalk. Gewerbesteuer	25.693,46
<b>Nettoselbstkosten</b>	<b>6.434.993,33</b>
kalk. Gewinn	193.049,80
<b>Selbstkostenfestpreis</b>	<b>6.628.043,13</b>